



**AMTSGERICHT RECKLINGHAUSEN**

**BESCHLUSS**

In der Strafsache

gegen

Rainer Karl-Heinz Hoffmann,  
geboren am 12.02.1964 in Recklinghausen,  
wohnhaft Lohweg 26, 45665 Recklinghausen,  
Staatsangehörigkeit deutsch, Familienstand ledig,

wegen übler Nachrede u. a.

wird dem Antrag des Angeklagten auf Berichtigung des Protokolls vom 06.09.07 wie folgt nachgegangen:

a) Auf den ersten Blatt der Protokolle vom 25.05.07, 13.06.07 und 20.06.07 ist jeweils unter dem Punkt wegen anstelle von Beleidigung üble Nachrede einzusetzen.

Die übrigen Anträge auf Protokollberichtigung bzw. Ergänzungen werden zurückgewiesen.

**Gründe:**

Zutreffend ist, dass der Angeklagte bemängelt, dass seine Straftaten durch die Anklageschriften der Staatsanwaltschaft Bochum als üble Nachrede rechtlich beurteilt worden sind.

Soweit der Angeklagte mit dem obengenannten Antrag vom 06.09.07 beantragt, Protokollergänzungen bzw. Berichtigungen vorzunehmen so war diesen Anträgen nicht nachzugehen.

Das Sitzungsprotokoll der Hauptverhandlung dient in erster Hinsicht der Nachprüfung der Gesetzmäßigkeit der Hauptverhandlung durch das Rechtsmittelgericht, wobei für die Einhaltung der wesentlichen Förmlichkeiten des Verfahrens das Protokoll die ausschließliche Beweiskraft gem. § 274 StPO hat.

Im Protokoll ist im Wesentlichen die zeitliche Reihenfolge aller wesentlichen Verfahrensvorgänge kenntlich zu machen, insbesondere Abweichungen vom normalen Verfahrensgang, Ergebnisse der Hauptverhandlungen sind nicht die Ergebnisse der Beweisaufnahme. Es ist sind die wesentlichen Förmlichkeiten zu beachten, solche Förmlichkeiten sind alle Vorgänge, die für die Gesetzmäßigkeit des Verfahrens von Bedeutung sein können.

Die Protokollierung der wesentlichen Vernehmungsergebnisse der Einlassungen des Angeklagten sowie der Vernehmung von Zeugen ist Aufgabe des Urkundsbeamten. Hierbei genügt im Wesentlichen ein knappes Inhaltsprotokoll. Ein Wortprotokoll ist nur in Ausnahmefällen vorgesehen.

Diese Voraussetzungen sind erkennbar erfüllt. Der Angeklagte hat zwar umfangreiche Ausführungen zu Ergänzungen entsprechend seinen Wünschen des Protokolls gemacht. Diese sind jedoch nach Meinung des Gerichts nicht erforderlich, um sie komplett in das Protokoll aufzunehmen. Dem Angeklagten ist die Möglichkeit gegeben, entsprechend den Vorschriften der Strafprozessordnung Schriftstücke oder Urkunden als Anlage zu den jeweiligen Protokollen zu überreichen, wie es vorliegend auch in zahlreichen Fällen geschehen ist.

Das Gericht sieht deshalb keine weitere Veranlassung, die Protokolle der Hauptverhandlung zu berichtigen oder zu ergänzen.

Recklinghausen, 03.12.2007

Vogt  
Richter am Amtsgericht

SPD-Richter Dirk Vogt scheint den § 273 Nr. 2 Satz 1 STPO nicht  kennen zu wollen, in dem es wörtlich heisst:

"Aus der Hauptverhandlung vor dem Strafrichter und dem   
Schöffengericht sind außerdem die wesentlichen Ergebnisse der   
Vernehmungen in das Protokoll aufzunehmen."

In § 273 Nr. 3 Satz 1 STPO heisst es ausserdem:

"Kommt es auf die Feststellung eines Vorgangs in der   
Hauptverhandlung oder des Wortlaufs einer Aussage oder einer   
Äußerung an, so hat der Vorsitzende von Amts wegen oder auf   
Antrag einer an der Verhandlung beteiligten Person die   
vollständige Niederschreibung und Verlesung anzuordnen."